

**Satzung der Gemeinde Heek
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser
vom 09.10.1978**

Änderungen bzw. Ergänzungen

1.Änderungssatzung vom 17.12.2009

mit Wirkung vom 01.01.2010

§ 17a

**Satzung der Gemeinde Heek
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser
vom 09.10.1978**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NV. 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7. 1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 4. Okt. 1978 folgende Satzung beschlossen;

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heek betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe, um Einwohnern und Betrieben für ihre Zwecke Wasser zu liefern. Sie kann die Durchführung der Versorgung ganz oder teilweise einem anderen Unternehmen übertragen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Heek und den Anschlussnehmern und Wasserabnehmern sind öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.
- (3) Die in dieser Satzung gegebenen Vorschriften gelten für die Eigentümer und entsprechend für die Erbbauberechtigten und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung Berechtigten eines Grundstückes in der Gemeinde Heek.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke

maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Berechtigte nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung eines im Gebiet der Gemeinde Heek liegenden Grundstückes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu verlangen.
- (2) Bei mehreren Berechtigten kann die Gemeinde Heek nach ihrer Wahl Rechtsbeziehungen zu diesen aufnehmen.

§ 3

Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert oder außerhalb eines Gebietes liegt, was versorgt werden soll, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.
- (2) Übersteigt der Wasserbedarf eines Anschlussberechtigten die Liefermöglichkeiten der Gemeinde oder ist bei Abnahme der gewünschten Wassermenge eine ordnungsgemäße Versorgung der übrigen Bevölkerung gefährdet oder erschwert, so kann die Gemeinde das Benutzungsrecht auf eine jeweils von ihr zu bestimmende Wassermenge beschränken.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Ausgenommen vom Anschlusszwang ist die Versorgung mit Wasser, das ausschließlich als Viehtränke oder für technische Zwecke benutzt wird, d.h. dass das Wasser weder zum Trinken verwendet noch in Getränken verarbeitet wird und auch mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht in Berührung kommt oder nur in technischen, nicht in hygienischen Reinigungsprozessen verwendet wird.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann und eine eigene den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist.

- (2) Will der Anschlussberechtigte die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss auf Grund des Abs. 1 geltend

machen, so hat er dies binnen 1 Monat nach der schriftlichen oder öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe der Gründe der Gemeinde gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken in der Gemeinde Heek, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser aus der Wasserleitung zu decken, soweit die Gemeinde nicht gemäß § 3 Abs. 2 eine Höchstgrenze festgelegt hat. Ausgenommen vom Benutzungszwang ist die Versorgung mit Wasser, das ausschließlich als Viehtränke oder für technische Zwecke benutzt wird, d.h. dass das Wasser weder zum Trinken verwendet noch in Getränken verarbeitet wird und auch mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht in Berührung kommt oder nur in technischen, nicht in hygienischen Reinigungsprozessen verwendet wird (§4 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 obliegt den Berechtigten und Verpflichteten nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Anschlussberechtigten, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls,

nicht zugemutet werden kann. Die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung kann auf Antrag widerruflich ausgesetzt werden, wenn auf dem Grundstück nur Wasser aus Eigenversorgungsanlagen gefördert und verbraucht wird, die nicht der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (BGBl. 1975 S. 453) -

Trinkwasserverordnung - in der jeweils gültigen Fassung unterliegen oder der Betreiber der Eigenversorgungsanlagen nachweist, dass er die Eigenversorgung nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung betreibt. Die Aussetzung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen oder die Aussetzung beantragen will, hat dies binnen einem Monat nach Entstehung der Anschlusspflicht der Gemeinde gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse und Hydranten eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung Vereinbarungen mit der Gemeinde Heck zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr, der Ordnungsbehörde sowie der Polizei zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9**Anmeldung**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Anschlussberechtigten unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Bei Anschlusszwang nach § 4 Abs. 1 ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Entstehung der Anschlusspflicht für jedes Grundstück zu stellen. Wird eine Befreiung oder Aussetzung beantragt, muss die Anlage oder Änderung des Wasseranschlusses innerhalb eines Monats nachdem der Antrag abschlägig beschieden wurde oder die Befreiung oder Aussetzung erloschen ist, beantragt werden.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
Der Beschreibung ist eine Grundrisskizze beizufügen.
 - b) Name des zugelassenen Unternehmers, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
 - c) die Beschreibung des Gewerbebetriebes, für den auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll,
 - d) die voraussichtlich durchschnittliche Entnahmemenge.

- (3) Die Gemeinde zeigt den Grundstückseigentümern schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserleitung versehen sind. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt bei den anschlusspflichtigen Grundstücken die Anschlussleitungen gemäß § 11 noch nicht erstellt sind, wird die Gemeinde diese Arbeiten zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl, spätestens aber 2 Monate nach der Anmeldung, vornehmen oder vornehmen lassen. Wurde der Benutzungszwang gemäß § 7 ausgesetzt oder wurde der Anschlussnehmer davon befreit, wird die Gemeinde den Teil der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück (von der Grundstücksgrenze bis zum Wassermesser) auf Antrag solange nicht herstellen wie die Aussetzung oder Befreiung gilt.

- (4) Die Herstellung des Anschlusses, soweit die Arbeiten dem Anschlussnehmer obliegen, muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Anschlussleitung hergestellt worden ist, erfolgen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss aber vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Vorstehende Regelungen gelten nicht, solange der Benutzungszwang gemäß § 7 ausgesetzt oder von ihm befreit wurde.

§ 10

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, wie z.B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitung erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.
- (2) Ist die Zuleitung durch eine gemeinsame Leitung erforderlich, so ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, Wasserleitungen auf seinem Grundstück zu dulden, auch wenn diese der Versorgung eines anderen Grundstückes dienen. Der bei der Anlage, der Unterhaltung und Erneuerung entstehende Schaden wird dem Berechtigten des belasteten Grundstückes ersetzt.

§ 11**Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung
und Beseitigung der Anschlussleitungen**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung des Anschlusses von der Straßenleitung einschl. Wassermesser wird von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt.
- (2) Der Anschlussnehmer darf ohne Zustimmung der Gemeinde keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 12**Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, soweit sie nicht unter § 11 fallen, obliegt dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere die DIN 1988, sind bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls Änderungen in der Planung der Verbrauchsanlagen verlangen und die Durchführung der Arbeiten überwachen. Der ausführende Unternehmer hat der Gemeinde eine schriftliche Erklärung über die ordnungsgemäße Ausführung der von ihm installierten Wasserverbrauchsanlagen vorzulegen.
- (2) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Eine Verbindung von Leitungen der privaten Wasserversorgung mit Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht zulässig. DIN 1988 und die Vorschriften des DVGW sind zu beachten. Schäden und Mängel

sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- (3) Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren. Etwa eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

§ 13 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkungen in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Ist jedoch gemäß § 3 eine mengenmäßige Beschränkung festgelegt, so gilt diese. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen hat der Wasserabnehmer gegen die Gemeinde, seine Organe, Bediensteten und Beauftragten keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, diesen fallen Vorsatz zur Last. Einen Anspruch auf Ermäßigung hat der Wasserabnehmer nicht, dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, wird die Grundgebühr für die Zeit der Unterbrechung nicht erhoben.
- (3) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des

Wasserdrucks werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können Ansprüche nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 hergeleitet werden.

§ 14 Wassermessung

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt. Die Gemeinde Heek bestimmt Bauart, Größe und Standort der Wassermesser.
Die Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
Die Wassermesser werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Kosten der Gemeinde beschafft, eingebaut und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (2) Bezweifelt der Anschlussberechtigte oder die Gemeinde bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen die Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers, so ist der Wassermesser zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend
- (3) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wassermesser innerhalb der nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so hat derjenige, die durch die Abnahme, Überprüfung und Wiederanbringung des Wassermessers entstandenen Kosten zu tragen, der die Richtigkeit angezweifelt hat. Ergibt sich, dass der Wassermesser über die zulässige Fehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde bzw. das beauftragte Unternehmen die Kosten.
- (4) Hat ein Wassermesser den Verbrauch nicht angezeigt, so schätzt die Gemeinde oder das beauftragte Unternehmen den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des

Anschlussberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Der Anschlussberechtigte darf Änderungen an dem Wassermesser und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde oder des beauftragten Unternehmens vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wassermesser vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen und Wasserverluste, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (6) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen müssen ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Betretungsrecht der Grundstücke und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wassermesser und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der Grundstücke und Gebäude an Wochentagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis bei sich.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16**Abmeldung des Wasserbezugs**

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Anschlussberechtigte den Wasserbezug schriftlich bei der Gemeinde abzumelden.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dies schriftlich bei der Gemeinde zu melden.
- (3) Hält der Anschlussnehmer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben, und will er deshalb den Wasserbezug aus der Wasserleitung einstellen, so hat er nach § 7 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17**Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung bis auf eine Notversorgung einzustellen, wenn
 1. widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 2. Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen vorbehalten sind, unbefugt vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,
 3. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden,

4. die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
 5. Mängel und Schäden an der Wasseranlage nach § 12 nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist behoben werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiedereröffnung sind vom Anschlussberechtigten im voraus zu bezahlen.

§ 17a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Regelungen dieser Satzung, Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in unberechtigter Weise entnimmt.
 2. § 8 Absatz 2 die eigene Wasserentnahme, auf Verlangen, nicht unterlässt.
 3. § 11 Absatz 2 auf die Anschlussleitung einwirkt oder dritte einwirken lässt.
 4. § 12 seine Wasserverbrauchsanlagen nicht fachgerecht herstellt und damit die Störung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlagen Dritter, sowie die Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit verursachen könnte.
 5. § 14 Absatz 5, selbst Arbeiten an den Wassermessern der Gemeinde Heek vornimmt, oder Siegel, oder Plomben entfernt oder beschädigt. Und/oder die Wassermesser nicht ausreichend schützt.

6. § 17 durch die Gemeinde gesperrte Anschlüsse wieder öffnet.
 7. § 15 Absatz 1 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Trinkwasseranlage vornimmt, Abdeckungen oder Sicherungen öffnet, Schieber bedient, Hydranten benutzt oder in einen sonstigen Bestandteil der öffentlichen Trinkwasseranlage eingreift.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmassnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) in der jeweils gültigen Fassung erzwungen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung am 09.10.1978